

Zum Ersatz der Baumwollfaser durch die Brenneffelfaser.

N. Berlin, 8. April. (Priv.-Tel.) Man schreibt uns: Wir hatten kürzlich über die Erfindung des Professors Oswald Richter von der Wiener Universität berichtet, dem es gelungen ist, die Brennessel durch ein einfaches Verfahren spinnfähig zu machen. Zu diesen Mitteilungen geht uns von beteiligter Seite die Mitteilung zu, daß das Verdienst, ein solches Verfahren zuerst entdeckt zu haben, einem deutschen Fabrikanten, nämlich dem früheren Mitinhaber der Firma Seidel u. Naumann, Emil Seidel gebührt.

Das Geheimnis, die Brennessel zu verspinnen, war ja bereits im Mittelalter bekannt, es ging aber durch den Dreißigjährigen Krieg verloren. Anfang der achtziger Jahre gelang es Herrn Emil Seidel das Verfahren zu entdecken und er errichtete in Bittau eine große Fabrikanlage zur Verwertung seiner Erfindung. Die sächsische Textilindustrie verhielt sich jedoch der Erfindung gegenüber ablehnend, sodaß Mühe und Opfer vergeblich gebracht waren und die Fabrikation wieder einging. Auch in Oesterreich und Belgien gelang es nicht, die Kesselindustrie einzuführen, obwohl einige Großgrundbesitzer, wie beispielsweise Fürst Moriz Lobkowitz sich bereit erklärten, die Kessel im großen anzubauen. Weiter aber ging die Unterstützung nicht. In Frankreich jedoch griff man das neue Verfahren auf und die Kesselspinnerei „Ramic“ hat sich dort sehr gut eingeführt und nimmt jetzt eine beachtenswerte Stellung ein.

Der Handel mit Baumwollgewebe.

Berlin, 8. April. (W. B. Amtlich.) In der Tagespresse erscheinen auch heute noch zahlreiche Anzeigen, in denen gegen Belegschein Baumwollgewebe gesucht werden, die für den Heeresbedarf in Frage kommen, z. B. Tränkeimerstoffe, Brotbeutelstoffe usw. — Von amtlicher Stelle ist festgestellt worden, daß die Einsender durchweg nicht im Besitze von Belegscheinen waren und sie auch nicht beibringen konnten. Ein Eingehen auf solche Anzeigen ist zwecklos. Die Vergabung von Aufträgen gegen Belegschein 3 erfolgt ausschließlich durch Vermittelung des Kriegsausschusses der deutschen Baumwoll-Industrie und zwar unmittelbar an den Hersteller. Die Herausgabe von fertigen der Beschlagnahme unterliegenden Geweben gegen Belegschein 3 ist unzulässig. Derartige Gewebe dürfen ausschließlich nach erfolgter Freigabe durch das Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung ausgeliefert werden, jedoch nicht gegen Belegschein 3.